

Satzung des „German Flat Track e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 09.11.2024 in Hamburg gegründete Verein trägt den Namen

German Flat Track e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist in 09599 Freiberg.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,

2. den Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen,
3. die Vernetzung und Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen, Organisationen und Einzelpersonen,
4. die Unterstützung, Organisation und Durchführung von Motorsportveranstaltungen, insbesondere im Bereich des Amateur- und Breitensports,
beispielsweise durch die Ausrichtung einer Rennserie oder die materielle, organisatorische und finanzielle Unterstützung Dritter bei der Durchführung von Motorsportveranstaltungen,
bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Umwelt,
5. die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch die Pflege des Motorsports,
6. die Unterstützung des Nachwuchses im Motorsport mit geeigneten Mitteln,
7. bei der Durchführung von Veranstaltungen einen kameradschaftlichen und fairen Umgang der Vereinsmitglieder und der außenstehenden Veranstaltungsteilnehmer untereinander durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft in Verbänden

Sofern es den Interessen des Vereins und der Erfüllung seines Zwecks dient, kann die Mitgliederversammlung eine Mitgliedschaft in Verbänden beschließen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen, sowie juristischen Personen erwerben, die an den Zwecken und Zielen des Vereins interessiert sind und gewillt sind, diesen zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig und werden vom Schatzmeister per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Schatzmeister ist mit Zustimmung des Vorstands berechtigt, in besonderen, begründeten Fällen eine Beitragserstattung, oder einen Zahlungsaufschub zu gewähren. Es besteht kein Anspruch auf eine Beitragserstattung.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung ordentlich geleisteter Beitragszahlungen, insbesondere nicht nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- (8) Es gibt aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (9) Aktive und Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder und besitzen kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

§6 Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, als Ehrenmitglied aufnehmen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (3) Im Übrigen haben Ehrenmitglieder dieselben Rechte und Pflichten, wie reguläre Mitglieder, solange sie selbst aktiv als Fahrer, Helfer oder Vorstandsmitglied im Verein sind. Wenn sie keine aktive Position besetzen, besitzen sie noch Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief, E-Mail, FAX) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (4) Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliederausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied
 1. die fälligen Beiträge trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht bezahlt;
 2. das Verhalten des Vereinsmitglieds den Verein schädigt,
 3. grob gegen die Vereinssatzung bzw. die Anordnungen von Vereinsorganen verstoßen wird, oder
 4. die Vereinsinteressen geschädigt werden.
- (7) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich (Brief, E-Mail, FAX) über den Ausschlussgrund zu unterrichten und binnen einer Frist von vier Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung des Vorstands, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Die Aufforderung zur Erklärung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist.

- (8) Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen eine Berufung möglich. Die Berufung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand vorgelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten. Das betroffene Mitglied muss zu dieser Sitzung vorgeladen werden. Ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.
- (9) Ab der Mitteilung über den Ausschluss ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds bis zur abschließenden Entscheidung.
- (10) Die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Aufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§8 Ehrenamtspauschale

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet.
- (3) Das Stimmrecht ist nur persönlich wahrzunehmen oder per Video-Call und nicht übertragbar.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag einzelner wird geheim abgestimmt.
- (5) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere
 1. die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 2. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstands,
 5. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 6. die Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages,
 7. die Wahl und Abberufung des Vorstands und die Erteilung der, für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,
 8. die Wahl der Kassenprüfer,
 9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 10. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands nach §11 (6)
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand muss Mitgliedern über die Mitgliederliste Auskunft geben.
- (8) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (Brief, E-Mail, FAX) durch den Vorstand zu erfolgen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (9) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Schriftform vorliegen. Sie werden am Tage der Mitgliederversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Anträge, die während der Versammlung gestellt werden,

werden nur bei einer Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt.

- (10) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen immer mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (11) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. per Video-Call zugeschalteten Mitglieder beschlussfähig, solange der 1. Vorsitzende, oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- (12) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (13) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (14) Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personalwahlen, bei denen mehr als eine Stimmgleichheit festgestellt wird, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. die seines Vertreters.
Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (15) Eine schriftliche Abstimmung (ohne Einberufung der Mitgliederversammlung) ist in einzelnen, besonders dringlichen Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Erläuterung der Angelegenheit, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Die Stimmabgabe kann per Brief, FAX, oder einem elektronischen Medium (z.B. WhatsApp, Email) erfolgen. Keine Stimmabgabe gilt immer als Enthaltung.
- (16) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Besucher zulassen. Eine Teilnahme von Pressevertretern ist bei Einstimmigkeit der Versammlung möglich.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Mitglieder erhalten erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

- (5) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.500,-€ für den Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie auch mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.
- (7) Zu den Obliegenheiten des Vorstands gehören insbesondere:
 1. die Geschäftsführung des Vereins,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Vertretung des Vereins nach außen,
 4. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 5. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen,
 6. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 7. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 8. die Buchführung,
 9. die Erstellung des Jahresberichts innerhalb der ersten 6 Monate,
 10. die Vorbereitung und
 11. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Beschlussfassung des Vorstands unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (9) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt selbstständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der schnellstmöglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, aber nicht die Abberufung von Beisitzern.
- (10) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Vorstandssitzungen können aus organisatorischen Gründen auch per fernmündlicher Konferenz oder Videokonferenz, beispielsweise über Telefon oder Skype, stattfinden. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit/ unter Beteiligung der Mehrzahl seiner ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Eine schriftliche Abstimmung (ohne Einberufung des Vorstands) ist in einzelnen, besonders dringlichen Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Erläuterung der Angelegenheit, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Die Stimmabgabe kann per Brief, FAX, oder einem elektronischen Medium (z.B. WhatsApp) erfolgen. Keine Stimmabgabe gilt immer als Enthaltung.
- (12) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstands aus, so kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betreut werden oder ein Vereinsmitglied benannt werden, dass bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand ergänzt.

- (13) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- (14) Jedes Mitglied des Vorstands kann vorzeitig durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

§12 Rechnungswesen, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Schatzmeister erstattet Bericht über die ordnungsgemäße Führung der Kasse in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Bericht des Schatzmeisters muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Dieser ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen, oder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuschicken.

§13 Protokollführung

- (1) Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge ist Protokoll zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von den Verhandlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt und muss nicht Teil des Vorstands, oder Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Eine Anfechtung eines, auf der Mitgliederversammlung gefassten, Beschlusses ist nur innerhalb eines Monats nach der Möglichkeit der Einsichtnahme des Protokolls zulässig.

§14 Satzungsänderungen

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- a. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

§15 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Wenn nicht von der auflösenden Mitgliederversammlung anders bestimmt werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das übrige Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen.

_____, ____ . ____ . ____ (Ort, Datum)